

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Anpassung der Bezüge 2013/2014

A) Problem

Die Tarifvertragsparteien haben in den Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst der Länder am 9. März 2013 vereinbart, dass die Tabellenentgelte der Beschäftigten des Freistaates Bayern rückwirkend ab 1. Januar 2013 um 2,65 v.H. und ab 1. Januar 2014 um 2,95 v.H. erhöht werden. Auszubildende erhalten anstelle der linearen Anhebung zum 1. Januar 2013 einen monatlichen Betrag von 50 Euro und nehmen an der linearen Erhöhung zum 1. Januar 2014 teil.

Die Beamten und Beamtinnen, die Richter und Richterinnen in Bayern sowie die Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen sind an dieser Entwicklung zu beteiligen.

B) Lösung

Das Tarifergebnis wird zeit- und inhaltsgleich auf die Bezüge der bayerischen Beamten, Beamtinnen, Richter und Richterinnen sowie der Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen übertragen.

Im Einzelnen stellt sich die Anpassung wie folgt dar:

- Lineare Anpassung rückwirkend ab 1. Januar 2013 2,65 v.H.
- Lineare Anpassung ab 1. Januar 2014 2,95 v.H.

für Beamte und Beamtinnen sowie Richter und Richterinnen. Die Versorgungsbezüge werden entsprechend erhöht. Anwärter und Anwärterinnen erhalten ab 1. Januar 2013 einen monatlichen Betrag in Höhe von 50 Euro und ab 1. Januar 2014 zusätzlich 2,95 v.H.

Die Regelungen gelten unmittelbar für den von Art. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes erfassten Personenkreis.

C) Alternativen

Keine, weil anderenfalls die Bezügeempfänger und Bezügeempfängerinnen in Bayern auf Dauer von einer Bezügeerhöhung ausgeschlossen bleiben.

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Die im Gesetz vorgesehenen Anpassungsmaßnahmen bewirken Mehrkosten für das Jahr 2013 in Höhe von rd. 404,9 Mio. Euro und für das Jahr 2014 in Höhe von weiteren rd. 464,4 Mio. Euro.

2. *Kosten für die Kommunen*

Die Ausführungen zum staatlichen Bereich gelten abhängig von der Zahl der vorhandenen Bezügeempfänger und Bezügeempfängerinnen entsprechend.

3. *Kosten für die Wirtschaft und den Bürger*

Keine

Gesetzentwurf

zur Anpassung der Bezüge 2013/2014

§ 1

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2013 (GVBl S. 70), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält Art. 109 folgende Fassung:
„Art. 109 (außer Kraft)“
2. In Art. 73 Abs. 1 Satz 1 werden die Zahl „75 073,40“ durch die Zahl „77 060,76“ und die Zahl „89 159,35“ durch die Zahl „91 509,61“ ersetzt.
3. Art. 94 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „3 083,32“ durch die Zahl „3 165,03“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Zahl „4 298,42“ durch die Zahl „4 412,33“ ersetzt.
 - c) In Satz 4 wird die Zahl „1 070,21“ durch die Zahl „1 120,21“ ersetzt.
4. Art. 107a wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:
„⁵Bei der Anwendung der Sätze 1 bis 4 bleibt die lineare Anpassung der Besoldung nach Art. 110 Abs. 1 zum 1. Januar 2013 außer Betracht.“
 - bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
 - cc) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7; in Halbsatz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
5. Art. 110 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Zahl „1,5“ durch die Zahl „2,65“ und die Worte „1. November 2012“ durch die Worte „1. Januar 2013“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 5 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Nr. 6 wird aufgehoben.
 - dd) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 6.
 - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) Die Anwärtergrundbeträge werden ab 1. Januar 2013 um jeweils 50 Euro erhöht.“
6. Anlagen 3 bis 6, 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

Anlage 3

Besoldungsordnung A**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2013

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
A 3	1 856,11	1 899,29	1 942,50	1 985,70	2 028,90	2 072,09	2 115,29	2 158,48	2 201,67		
A 4	1 903,56	1 954,39	2 005,26	2 056,11	2 106,96	2 157,81	2 208,65	2 259,49	2 310,33		
A 5	1 932,26	1 982,88	2 033,45	2 084,06	2 134,64	2 185,24	2 235,84	2 286,44	2 337,03		
A 6	1 984,13	2 039,70	2 095,22	2 150,76	2 206,34	2 261,90	2 317,46	2 372,99	2 428,53		
A 7	2 059,71	2 129,62	2 199,53	2 269,42	2 339,33	2 409,25	2 459,14	2 509,07	2 559,01		
A 8	2 130,63	2 190,37	2 279,94	2 369,53	2 459,10	2 548,71	2 608,42	2 668,12	2 727,86	2 787,57	
A 9	2 246,07	2 304,83	2 400,44	2 496,03	2 591,66	2 687,26	2 752,97	2 818,72	2 884,43	2 950,16	
A 10	2 415,35	2 497,01	2 619,48	2 742,01	2 864,49	2 986,98	3 068,65	3 150,31	3 231,96	3 313,62	
A 11		2 774,79	2 900,30	3 025,80	3 151,34	3 276,87	3 360,52	3 444,22	3 527,91	3 611,59	3 695,24
A 12			3 129,14	3 278,76	3 428,43	3 578,07	3 677,84	3 777,58	3 877,35	3 977,12	4 076,88
A 13				3 669,08	3 830,68	3 992,26	4 099,99	4 207,72	4 315,46	4 423,19	4 530,93
A 14				3 898,87	4 108,42	4 317,96	4 457,67	4 597,38	4 737,06	4 876,77	5 016,47
A 15					4 511,75	4 742,15	4 926,47	5 110,76	5 295,08	5 479,41	5 663,70
A 16					4 976,62	5 243,05	5 456,24	5 669,41	5 882,56	6 095,73	6 308,89

Besoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Januar 2013

Besoldungsgruppe	Euro
B 2	6 578,59
B 3	6 965,88
B 4	7 371,54
B 5	7 836,96
B 6	8 276,44
B 7	8 703,96
B 8	9 149,53
B 9	9 702,80
B 10	11 420,85
B 11	11 863,66

Besoldungsordnung W**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2013

Besoldungsgruppe	Festbetrag
W 1	4 052,15

Besoldungsgruppe	Stufe		
	1	2	3
	5 Jahre	7 Jahre	
W 2	5 029,85	5 235,15	5 543,10
W 3	5 953,70	6 159,00	6 415,63

Besoldungsordnung R**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2013

Besoldungsgruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	2-Jahres-Rhythmus										
R 1	3 750,26	3 835,34	4 054,79	4 274,22	4 493,66	4 713,10	4 932,56	5 151,98	5 371,45	5 590,88	5 810,35
R 2			4 580,09	4 799,53	5 018,98	5 238,43	5 457,87	5 677,31	5 896,73	6 116,19	6 335,60
R 3	6 965,88										
R 4	7 371,54										
R 5	7 836,96										
R 6	8 276,44										
R 7	8 703,96										
R 8	9 149,53										
R 9	9 702,80										

Besoldungsordnung C kw**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2013

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	2-Jahres-Rhythmus														
C 1 kw	3 130,42	3 238,17	3 345,89	3 453,61	3 561,37	3 669,08	3 776,79	3 884,53	3 992,26	4 099,99	4 207,72	4 315,46	4 423,19	4 530,93	
C 2 kw	3 137,14	3 308,84	3 480,53	3 652,23	3 823,91	3 995,59	4 167,29	4 338,95	4 510,65	4 682,33	4 853,98	5 025,68	5 197,36	5 369,08	5 540,76
C 3 kw	3 448,25	3 642,66	3 837,07	4 031,47	4 225,86	4 420,27	4 614,65	4 809,04	5 003,43	5 197,85	5 392,23	5 586,62	5 781,02	5 975,41	6 169,81
C 4 kw	4 363,46	4 558,86	4 754,30	4 949,70	5 145,14	5 340,55	5 535,96	5 731,35	5 926,79	6 122,20	6 317,61	6 513,02	6 708,45	6 903,85	7 099,27

Anlage 4

Strukturzulage, Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen
 (Monatsbeträge)

– in der gesetzlichen Reihenfolge –

Gültig ab 1. Januar 2013

Rechtsgrundlage (BayBesG, Bayerische Besoldungsordnungen)		Betrag in Euro, Vomhundertsatz
Art. 27 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2		202,29
Art. 27 Abs. 3 Satz 1		318,51
Art. 33 Satz 1	A 9 bis A 13	81,19
	Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst in A 5	18,67
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	A 3 bis A 5	122,14
	A 6 bis A 9	162,84
	A 10 und höher	203,55
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2, 4, 5	nach einer Dienstzeit von einem Jahr	67,62
	nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	135,24
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3		101,43
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6	als Hubschrauberführer oder Hubschrauberführerin	195,43
	als Flugtechniker oder Flugtechnikerin	156,34
Art. 107 Abs. 2 Satz 6		81,19
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 6	3	34,87
A 7	4	50 v.H. des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1	40,72
	3, 4, 6	259,62
A 10	1	54,28
	2	40,72
A 11	2	54,28
A 12	1	54,28
	2	221,33
A 13	1, 3, 7, 12	180,88
	2, 9	263,83
	4 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 6 Satz 2	180,88 233,57
	10	221,33
A 14	1, 2	180,88
A 15	1, 3, 4, 5	180,88
	2	150,79
A 16	1, 7	202,29
	3, Spiegelstrich 1	150,79
	Spiegelstrich 2	120,60
	4	241,15
R 1	1, 3	199,98
	2	100,00
R 2	1, 5, 6, 7, 9, 10	199,98
R 3	10	199,98
A 13 kw	2	161,47
	3	180,88
A 14 kw	2	211,01

Anlage 5

Familienzuschlag

Monatsbeträge

Gültig ab 1. Januar 2013

	Stufe 1	Stufe 2
	Betrag in Euro	Betrag in Euro
Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	114,32	216,97
übrige Besoldungsgruppen	120,04	222,69
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 102,65 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 318,16 €.		

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,11 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 3 um je 25,56 €, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 € und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach Art. 35 Abs. 2

- | | |
|---|----------|
| – in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8 | 106,22 € |
| – in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 | 112,76 € |

Auslandsbesoldung

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 6

Gültig ab 1. Januar 2013

Grund- gehalts- spanne von - bis	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	1 888,23	1 888,24 2 137,01	2 137,02 2 419,68	2 419,69 2 740,82	2 740,83 3 105,73	3 105,74 3 520,35	3 520,36 3 991,44	3 991,45 4 526,72	4 526,73 5 134,91	5 134,92 5 825,93	5 825,94 6 611,10	6 611,11 7 503,21	7 503,22 8 516,86	8 516,87 9 668,58	9 668,59
Zonenstufe	Die betragsmäßige Zuordnung ergibt sich aus Anlage VI (VI.1, VI.2) zum Bundesbesoldungsgesetz.														
1															
2															
3															
4															
5															
6															
7															
8															
9															
10															
11															
12															
13															
14															
15															
16															
17															
18															
19															
20															

Zo- nen- stufe	Mo- nats- betrag
1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	
9	
10	s. Ver- weisung
11	
12	
13	
14	
15	
16	
17	
18	
19	
20	

Anlage 9

Mehrarbeitsvergütungssätze
(Stundensätze)

Gültig ab 1. Januar 2013

Rechtsgrundlage: Art. 61 Abs. 5 Satz 2		
Mehrarbeit (ohne Schuldienst) Besoldungsgruppen	Betrag in Euro	
A 3 bis A 4	11,35	
A 5 bis A 8	13,41	
A 9 bis A 12	18,42	
A 13 bis A 16	25,39	
Mehrarbeit (im Schuldienst) nach Schularten	Besoldungsgruppen	Betrag in Euro
an Grundschulen und Mittelschulen	A 9 bis A 11	17,13
	ab A 12	21,24
an Realschulen und Sonderschulen	A 9 bis A 12	17,13
	ab A 13	25,19
an Gymnasien, an beruflichen Schulen und an Fachhochschulen	A 9 bis A 12	17,13
	ab A 13	29,44

Anlage 10

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2013

Eingangsam, in das der Anwärter oder die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich eintritt	Grundbetrag
A 3 bis A 4	883,27
A 5 bis A 8	1 000,42
A 9 bis A 11	1 052,79
A 12	1 188,38
A 13	1 219,24
A 13 + Zulage gemäß Art. 33 Satz 1	1 253,11

§ 2**Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes**

Das Bayerische Besoldungsgesetz, zuletzt geändert durch § 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 73 Abs. 1 Satz 1 werden die Zahl „77 060,76“ durch die Zahl „79 331,73“ und die Zahl „91 509,61“ durch die Zahl „94 195,28“ ersetzt.
2. Art. 94 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „3 165,03“ durch die Zahl „3 258,40“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Zahl „4 412,33“ durch die Zahl „4 542,49“ ersetzt.
 - c) In Satz 4 wird die Zahl „1 120,21“ durch die Zahl „1 153,26“ ersetzt.
3. Art. 110 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung entfällt.
 - bb) Im einleitenden Satzteil werden die Zahl „2,65“ durch die Zahl „2,95“ und die Zahl „2013“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - dd) Es wird folgende neue Nr. 6 eingefügt:
„6. die Anwärtergrundbeträge und“
 - ee) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
4. Anlagen 3 bis 6, 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

Anlage 3

Besoldungsordnung A**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2014

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
A 3	1 910,87	1 955,32	1 999,80	2 044,28	2 088,75	2 133,22	2 177,69	2 222,16	2 266,62		
A 4	1 959,72	2 012,04	2 064,42	2 116,77	2 169,12	2 221,47	2 273,81	2 326,14	2 378,48		
A 5	1 989,26	2 041,37	2 093,44	2 145,54	2 197,61	2 249,70	2 301,80	2 353,89	2 405,97		
A 6	2 042,66	2 099,87	2 157,03	2 214,21	2 271,43	2 328,63	2 385,83	2 442,99	2 500,17		
A 7	2 120,47	2 192,44	2 264,42	2 336,37	2 408,34	2 480,32	2 551,68	2 583,09	2 634,50		
A 8	2 193,48	2 254,99	2 347,20	2 439,43	2 531,64	2 623,90	2 685,37	2 746,83	2 808,33	2 869,80	
A 9	2 312,33	2 372,82	2 471,25	2 569,66	2 668,11	2 766,53	2 834,18	2 901,87	2 969,52	3 037,19	
A 10	2 486,60	2 570,67	2 696,75	2 822,90	2 948,99	3 075,10	3 159,18	3 243,24	3 327,30	3 411,37	
A 11		2 856,65	2 985,86	3 115,06	3 244,30	3 373,54	3 459,66	3 545,82	3 631,98	3 718,13	3 804,25
A 12			3 221,45	3 375,48	3 529,57	3 683,62	3 786,34	3 889,02	3 991,73	4 094,45	4 197,15
A 13				3 777,32	3 943,69	4 110,03	4 220,94	4 331,85	4 442,77	4 553,67	4 664,59
A 14				4 013,89	4 229,62	4 445,34	4 589,17	4 733,00	4 876,80	5 020,63	5 164,46
A 15					4 644,85	4 882,04	5 071,80	5 261,53	5 451,28	5 641,05	5 830,78
A 16					5 123,43	5 397,72	5 617,20	5 836,66	6 056,10	6 275,55	6 495,00

Besoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Januar 2014

Besoldungsgruppe	Euro
B 2	6 772,66
B 3	7 171,37
B 4	7 589,00
B 5	8 068,15
B 6	8 520,59
B 7	8 960,73
B 8	9 419,44
B 9	9 989,03
B 10	11 757,77
B 11	12 213,64

Besoldungsordnung W**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2014

Besoldungsgruppe	Festbetrag
W 1	4 171,69

Besoldungsgruppe	Stufe		
	1	2	3
	5 Jahre	7 Jahre	
W 2	5 178,23	5 389,59	5 706,62
W 3	6 129,33	6 340,69	6 604,89

Besoldungsordnung R**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2014

Besoldungsgruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	2-Jahres-Rhythmus										
R 1	3 860,89	3 948,48	4 174,41	4 400,31	4 626,22	4 852,14	5 078,07	5 303,96	5 529,91	5 755,81	5 981,76
R 2			4 715,20	4 941,12	5 167,04	5 392,96	5 618,88	5 844,79	6 070,68	6 296,62	6 522,50
R 3	7 171,37										
R 4	7 589,00										
R 5	8 068,15										
R 6	8 520,59										
R 7	8 960,73										
R 8	9 419,44										
R 9	9 989,03										

Besoldungsordnung C kw**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2014

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	2-Jahres-Rhythmus														
C 1 kw	3 222,77	3 333,70	3 444,59	3 555,49	3 666,43	3 777,32	3 888,21	3 999,12	4 110,03	4 220,94	4 331,85	4 442,77	4 553,67	4 664,59	
C 2 kw	3 229,69	3 406,45	3 583,21	3 759,97	3 936,72	4 113,46	4 290,23	4 466,95	4 643,71	4 820,46	4 997,17	5 173,94	5 350,68	5 527,47	5 704,21
C 3 kw	3 549,97	3 750,12	3 950,26	4 150,40	4 350,52	4 550,67	4 750,78	4 950,91	5 151,03	5 351,19	5 551,30	5 751,43	5 951,56	6 151,68	6 351,82
C 4 kw	4 492,18	4 693,35	4 894,55	5 095,72	5 296,92	5 498,10	5 699,27	5 900,42	6 101,63	6 302,80	6 503,98	6 705,15	6 906,35	7 107,51	7 308,70

Anlage 4

Strukturzulage, Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen
 (Monatsbeträge) – in der gesetzlichen Reihenfolge –

Gültig ab 1. Januar 2014

Rechtsgrundlage (BayBesG, Bayerische Besoldungsordnungen)		Betrag in Euro, Vomhundertsatz
Art. 27 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2		208,26
Art. 27 Abs. 3 Satz 1		327,91
Art. 33 Satz 1	A 9 bis A 13	83,59
	Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst in A 5	19,22
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	A 3 bis A 5	125,74
	A 6 bis A 9	167,64
	A 10 und höher	209,55
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2, 4, 5	nach einer Dienstzeit von einem Jahr	69,61
	nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	139,23
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3		104,42
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6	als Hubschrauberführer oder Hubschrauberführerin	201,20
	als Flugtechniker oder Flugtechnikerin	160,95
Art. 107 Abs. 2 Satz 6		83,59
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 6	3	35,90
A 7	4	50 v.H. des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1	41,92
	3, 4, 6	267,28
A 10	1	55,88
	2	41,92
A 11	2	55,88
A 12	1	55,88
	2	227,86
A 13	1, 3, 7, 12	186,22
	2, 9	271,61
	4 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 6 Satz 2	186,22
	10	240,46
A 14	1, 2	227,86
	1, 2	186,22
A 15	1, 3, 4, 5	186,22
	2	155,24
A 16	1, 7	208,26
	3, Spiegelstrich 1	155,24
	Spiegelstrich 2	124,16
	4	248,26
R 1	1, 3	205,88
	2	102,95
R 2	1, 5, 6, 7, 9, 10	205,88
R 3	10	205,88
A 13 kw	2	166,23
	3	186,22
A 14 kw	2	217,23

Anlage 5

Familienzuschlag

Monatsbeträge

Gültig ab 1. Januar 2014

	Stufe 1	Stufe 2
	Betrag in Euro	Betrag in Euro
Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	117,70	223,38
übrige Besoldungsgruppen	123,58	229,26
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 105,68 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 327,55 €.		

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,11 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 3 um je 25,56 €, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 € und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach Art. 35 Abs. 2

- | | |
|---|----------|
| - in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8 | 109,35 € |
| - in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 | 116,09 € |

Auslandsbesoldung

Anlage 6

Gültig ab 1. Januar 2014

(Monatsbeträge in Euro)

Grund- gehalts- spanne von - bis	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Zo- nen- stufe	Mo- nats- betrag
	1943,93	2 200,05	2 491,06	2 821,67	3 197,35	3 624,20	4 109,19	4 660,26	5 286,39	5 997,79	6 806,13	7 724,55	8 768,11	9 953,80			
Zonenstufe	Die betragsmäßige Zuordnung ergibt sich aus Anlage VI (VI.1, VI.2) zum Bundesbesoldungsgesetz.															1	s. Ver- weisung
1																	
2																	
3																	
4																	
5																	
6																	
7																	
8																	
9																	
10																	
11																	
12																	
13																	
14																	
15																	
16																	
17																	
18																	
19																	
20																	

Anlage 9

Mehrarbeitsvergütungssätze
(Stundensätze)

Gültig ab 1. Januar 2014

Rechtsgrundlage: Art. 61 Abs. 5 Satz 2		
Mehrarbeit (ohne Schuldienst) Besoldungsgruppen	Betrag in Euro	
A 3 bis A 4	11,68	
A 5 bis A 8	13,81	
A 9 bis A 12	18,96	
A 13 bis A 16	26,14	
Mehrarbeit (im Schuldienst) nach Schularten	Besoldungsgruppen	Betrag in Euro
an Grundschulen und Mittelschulen	A 9 bis A 11	17,64
	ab A 12	21,87
an Realschulen und Sonderschulen	A 9 bis A 12	17,64
	ab A 13	25,93
an Gymnasien, an beruflichen Schulen und an Fachhochschulen	A 9 bis A 12	17,64
	ab A 13	30,31

Anlage 10

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2014

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter oder die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich eintritt	Grundbetrag
A 3 bis A 4	909,33
A 5 bis A 8	1 029,93
A 9 bis A 11	1 083,85
A 12	1 223,44
A 13	1 255,21
A 13 + Zulage gemäß Art. 33 Satz 1	1 290,08

§3
Änderung des
Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamt-VG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 528, ber. S. 764, BayRS 2033-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 624), wird wie folgt geändert:

1. Art. 71 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „3,12“ durch die Zahl „3,20“ ersetzt.
 - b) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Zahl „0,79“ durch die Zahl „0,81“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Zahl „0,59“ durch die Zahl „0,61“ ersetzt.
2. Art. 72 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird die Zahl „2,08“ durch die Zahl „2,14“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. b wird die Zahl „1,55“ durch die Zahl „1,59“ ersetzt.
 - ccc) In Buchst. c wird die Zahl „1,04“ durch die Zahl „1,07“ ersetzt.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird die Zahl „1,35“ durch die Zahl „1,39“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. b wird die Zahl „0,93“ durch die Zahl „0,95“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 wird die Zahl „0,73“ durch die Zahl „0,75“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Zahl „0,79“ durch die Zahl „0,81“ ersetzt.
3. In Art. 74 Abs. 1 Satz 2 werden die Zahl „1,55“ durch die Zahl „1,59“ und die Zahl „0,78“ durch die Zahl „0,80“ ersetzt.
4. Art. 113a Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Bei der Anwendung der Sätze 3 und 4 bleibt die lineare Anpassung der Besoldung nach Art. 110 Abs. 1 BayBesG zum 1. Januar 2013 außer Betracht.“
5. Art. 118 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Versorgungsberechtigte gilt die Erhöhung nach Art. 110 Abs. 1 BayBesG entsprechend für

1. die nach Art. 101 Abs. 4 überleiteten Zuschläge,
 2. den Ausgleichsbetrag nach Art. 101 Abs. 5 Satz 1,
 3. die in Art. 101 Abs. 6 genannten Bezügebestandteile und
 4. die Zuschüsse, Überleitungs- und Ausgleichszulagen nach Art. 104 Abs. 1.“
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach der Zahl „110“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.
 - c) In Abs. 3 werden die Worte „November 2012“ durch die Worte „Januar 2013“ und die Zahl „1,5“ durch die Zahl „2,6“ ersetzt.
 - d) In Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „52,97“ durch die Zahl „54,37“ ersetzt.

§4
Weitere Änderung
des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz, zuletzt geändert durch § 3 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Art. 71 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „3,20“ durch die Zahl „3,29“ ersetzt.
 - b) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Zahl „0,81“ durch die Zahl „0,83“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Zahl „0,61“ durch die Zahl „0,63“ ersetzt.
2. Art. 72 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird die Zahl „2,14“ durch die Zahl „2,20“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. b wird die Zahl „1,59“ durch die Zahl „1,64“ ersetzt.
 - ccc) In Buchst. c wird die Zahl „1,07“ durch die Zahl „1,10“ ersetzt.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird die Zahl „1,39“ durch die Zahl „1,43“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. b wird die Zahl „0,95“ durch die Zahl „0,98“ ersetzt.
 - cc) in Nr. 3 wird die Zahl „0,75“ durch die Zahl „0,77“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Zahl „0,81“ durch die Zahl „0,83“ ersetzt.

3. In Art. 74 Abs. 1 Satz 2 werden die Zahl „1,59“ durch die Zahl „1,64“ und die Zahl „0,80“ durch die Zahl „0,82“ ersetzt.
4. Art. 118 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 einleitender Satzteil werden die Worte „110 Abs. 1“ durch die Zahl „110“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „110 Abs. 1“ durch die Zahl „110“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 wird die Zahl „2013“ durch die Zahl „2014“ und die Zahl „2,6“ durch die Zahl „2,9“ ersetzt.
 - d) In Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „54,37“ durch die Zahl „55,97“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung

In Anlage 4 Rechtsgrundlage „§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ Spalte 3 der Verordnung über die Gewährung von Zulagen (Bayerische Zulagenverordnung – BayZulV) vom 16. November 2010 (GVBl S. 747, BayRS 2032-2-11-F), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 94), wird die Zahl „3,01“ durch die Zahl „3,09“ ersetzt.

§ 6

Weitere Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung

In Anlage 4 Rechtsgrundlage „§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ Spalte 3 der Bayerischen Zulagenverordnung, zuletzt geändert durch § 5 dieses Gesetzes, wird die Zahl „3,09“ durch die Zahl „3,18“ ersetzt.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 treten
 1. § 1 Nrn. 1 und 4 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Mai 2013 und
 2. §§ 2, 4 und 6 am 1. Januar 2014
 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Die Bezüge der bayerischen Beamten, Beamtinnen, Richter und Richterinnen sowie der Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen wurden zuletzt mit Wirkung vom 1. November 2012 durch das Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2012 vom 30. März 2012 (GVBl S. 94) angepasst.

Anknüpfungspunkt für die in diesem Gesetz geregelten linearen Bezügeanpassungen im Beamtenbereich ist das Tarifergebnis, das ab 1. Januar 2013 eine lineare Erhöhung der Tabellenentgelte um 2,65 v.H. (Auszubildende 50 € Festbetrag) sowie ab 1. Januar 2014 eine weitere lineare Erhöhung der Tabellenentgelte um 2,95 v.H. (auch für Auszubildende) beinhaltet. Dieses Tarifergebnis wird zeit- und inhaltsgleich auf den Beamtenbereich übertragen. Die Anknüpfung des prozentualen Erhöhungssatzes an das Tarifergebnis sichert für alle Statusgruppen des öffentlichen Dienstes langfristig eine gleichgerichtete Bezügeentwicklung.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Anpassung der Besoldung sowie der Versorgung hat nach Art. 16 BayBesG bzw. nach Art. 4 Abs. 1 BayBeamtVG durch Gesetz zu erfolgen.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)

Zu Nr. 1:

Redaktionelle Anpassung an das Außerkrafttreten des Art. 109 BayBesG.

Zu Nr. 2:

Gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 1 ist der Besoldungsdurchschnitt durch Gesetz entsprechend den regelmäßigen Besoldungsanpassungen zu erhöhen. Der neue Besoldungsdurchschnitt für das Jahr 2013 berücksichtigt die Anpassungen zum 1. Januar 2013.

Zu Nr. 3:

Die Grenzbeträge der Ballungsraumzulage nehmen nach Art. 94 Abs. 3 Satz 5 an den linearen Anpassungen des Grundgehalts teil. Die Änderung berücksichtigt die Anpassung der Grenzbeträge zum 1. Januar 2013.

Zu Nr. 4:

Zu Buchst. a)

Die Regelung stellt sicher, dass sich die zum 1. Januar 2013 durchzuführende Anrechnung der Grundgehaltserhöhungen (auf bereits festgesetzte Leistungsbezüge) auf den Teil beschränkt, der auf der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Februar 2012, Az. 2 BvL 4/10 beruht (vgl. Gesetz zur Änderung der Professorenbesoldung vom 11. Dezember 2012, GVBl S. 624).

Zu Buchst. b)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 5:

Zu Art. 110 Abs. 1:

Die Regelung setzt die Linearanpassung zum 1. Januar 2013 um. Erfasst werden grundsätzlich die Bezügebestandteile, die mit

dem Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2012 zuletzt erhöht worden sind.

Im gesetzlichen Katalog der anpassungsfähigen Bezüge nicht ausdrücklich genannt sind die Funktions-Leistungsbezüge für Mitglieder der Hochschulleitung sowie für die Professoren und Professorinnen der Besoldungsordnung W. Sie nehmen nach Art. 72 Abs. 3 BayBesG automatisch an der allgemeinen Anpassung teil. Die übrigen Leistungsbezüge werden nach Art. 70 Abs. 3 Satz 1 und Art. 71 Abs. 3 BayBesG erhöht, soweit sie im Einzelfall für dynamisch erklärt worden sind.

Erhöht werden außerdem wie bisher die Amtszulagen sowie die das Grundgehalt ergänzende Strukturzulage. Einbezogen sind damit auch die Zulagen für besondere Berufsgruppen, da sie den Amtszulagen nach Art. 34 Abs. 1 BayBesG weitgehend gleichgestellt sind. Stellenzulagen, die wegen ihrer Funktionsbezogenheit neben der Grundbesoldung gewährt werden, sind von der Anpassung grundsätzlich ausgenommen.

Der Familienzuschlag wird mit Ausnahme des besonderen Erhöhungsbetrags für untere Besoldungsgruppen (A 3 bis A 5) in die Anpassung ebenfalls einbezogen.

Erhöht werden auch die bayernspezifischen Grundgehaltsspannen zur Auslandsbesoldung.

Die Mehrarbeitsvergütung wird traditionell bei Bezügeanpassungen berücksichtigt.

Zu Art. 110 Abs. 2:

Die Erhöhung der Anwärtergrundbeträge um monatlich 50 Euro folgt zeit- und inhaltsgleich dem Tarifiergebnis. Dies entspricht einer durchschnittlichen prozentualen Anpassung der Anwärtergrundbeträge von 4,5 v.H. Diese überproportionale Erhöhung tritt anstelle der linearen Anpassung und stärkt im Kontext mit der Erhöhung der Ausbildungsentgelte im Tarifbereich die Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes.

Zu Nr. 6:

Die lineare Anpassung erfolgt nach Maßgabe der Anlagen zu diesem Gesetz. Ausgangspunkt sind grundsätzlich die Tabellen des in Bayern am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bayerischen Besoldungsgesetzes. Für die Erhöhung der Grundgehälter der Besoldungsordnung W ist die Tabelle in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Professorenbesoldung vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 624) maßgeblich.

Zu § 2 (Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)

Zu Nr. 1:

Gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 1 ist der Besoldungsdurchschnitt durch Gesetz entsprechend den regelmäßigen Besoldungsanpassungen zu erhöhen. Der neue Besoldungsdurchschnitt für das Jahr 2014 berücksichtigt die lineare Anpassung zum 1. Januar 2014.

Zu Nr. 2:

Durch den zweiten Anpassungsschritt zum 1. Januar 2014 ist eine weitere Anpassung der Grenzbeträge der Ballungsraumzulage erforderlich. Im Übrigen vgl. Begründung zu § 1 Nr. 2.

Zu Nr. 3:

Die Vorschrift setzt den zweiten Anpassungsschritt um. Danach werden die vom ersten Anpassungsschritt erfassten Besoldungsbestandteile zum 1. Januar 2014 um weitere 2,95 v.H. erhöht. Einbezogen sind im Einklang mit dem Tarifiergebnis auch die

Anwärtergrundbeträge. Im Übrigen vgl. Begründung zu § 1 Nr. 3. Die weitere lineare Anpassung erfolgt auf der Basis der linear zum 1. Januar 2013 erhöhten Beträge.

Zu Nr. 4:

Vgl. Begründung zu § 1 Nr. 5 und § 2 Nr. 3, die entsprechend gilt.

Zu § 3 (Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Die Vorschrift enthält die für den Versorgungsbereich über die Anpassung der Bezüge nach Art. 110 BayBesG hinaus erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung der dort nicht erfassten ruhegehaltfähigen Bezüge und weiterer Versorgungsbezüge.

Zu Nr. 1 bis 3

Die das Ruhegehalt erhöhenden Zuschläge für Zeiten der Kindererziehung und der Pflege sowie der Kinderzuschlag zum Witwengeld nehmen als Versorgungsbezüge (Art. 2 Abs. 1 Nr. 6) an allgemeinen Bezügeanpassungen teil.

Zu Nr. 4

Auch im Versorgungsrecht ist die Anrechnung auf die Grundgehaltssteigerung anlässlich des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 14. Februar 2012 zu beschränken (vgl. dazu bereits oben, zu § 1 Nr. 3a).

Zu Nr. 5

Buchst. a)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des Art. 110 BayBesG und Ergänzung um die nach Art. 104 Abs. 1 auf Grund von Übergangsregelungen im Besoldungsrecht ruhegehaltfähigen Bezügebestandteile, soweit sie für Bezüge gewährt wurden, die an Bezügeanpassungen teilgenommen haben.

Buchst. b)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des Art. 110 BayBesG.

Buchst. c)

Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, erhöhen sich um die durchschnittliche Erhöhung der ruhegehaltfähigen Bezüge einschließlich der nicht dynamisierbaren Bestandteile; die Festbeträge erhöhen sich aus diesem Grund pauschal um 2,6 v. H.

Buchst. d)

Abs. 4 führt die Übergangsregelungen für Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen fort, deren Versorgungsbezügen zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles keine allgemeine Stellenzulage zugrunde lag. Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl I S. 967) wurde die seinerzeitige Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 zu BBesO A/B in Höhe von 67 DM ab 1. Januar 1990 in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 in das Grundgehalt integriert. Die Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen waren in das neue – erhöhte – Grundgehalt überzuleiten. Bei allen Beamten und Beamtinnen sowie allen Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen, denen die vorgenannte Stellenzulage nicht zustand, wurde das Grundgehalt um 67 DM vermindert. Der Verminderungsbetrag nimmt seitdem an allgemeinen Bezügeanpassungen teil und wurde zuletzt mit § 5 Nr. 4 des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2012 vom 30. März 2012 (GVBl S. 94) auf 52,97 € festgesetzt, die nun um

die Anpassung nach Art. 110 Abs. 1 BayBesG zu erhöhen sind. Satz 2 regelt die entsprechende Geltung der Verminderung des der Hinterbliebenenversorgung zugrunde liegenden Grundgehalts.

Zu § 4 (Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nr. 1 bis 3:

Durch den zweiten Anpassungsschritt zum 1. Januar 2014 wird eine Anpassung der mit § 3 Nr. 1 bis 3 zum 1. Januar 2013 erhöhten Beträge entsprechend der allgemeinen Bezügeanpassung nach Art. 4 um weitere 2,95 v.H. erforderlich.

Zu Nr. 4:

Zu Buchst. a) und b)

Redaktionelle Anpassung von Art. 118 Abs. 1 und 2 an die Änderungen des Art. 110 BayBesG zum 1. Januar 2014.

Zu Buchst. c)

Erhöhung der Versorgungsbezüge in festen Beträgen um 2,9 v.H.

Zu Buchst. d)

Die Verminderung des Grundgehalts nach Art. 118 Abs. 4 beträgt ab 1. Januar 2014 55,97 €. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 3 Nr. 4 verwiesen.

Zu § 5 (Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung)

Die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayZulV (Dienst an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und zu bestimmten Vorfesttagszeiten) wird traditionell bei Bezügeanpassungen berücksichtigt. Die Vorschrift übernimmt die lineare Anpassung zum 1. Januar 2013 für diese Zulage.

Zu § 6 (Weitere Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung)

Durch den zweiten Anpassungsschritt zum 1. Januar 2014 ist eine weitere Anpassung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayZulV erforderlich. Im Übrigen vgl. Begründung zu § 5.

Zu § 7 (Inkrafttreten)

Zu Abs. 1:

Abs. 1 regelt das allgemeine Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 bestimmt das abweichende Inkrafttreten für den zweiten Erhöhungsschritt der Anpassung 2014.

Nicht übernommene Änderungsforderungen der Spitzenverbände:

Der Bayerische Beamtenbund kritisiert, dass nicht alle Zulagenatbestände und auch nicht die Erhöhungsbeträge zum Familienzuschlag der unteren Besoldungsgruppen in die Besoldungsanpassung miteinbezogen werden. Zudem erinnert er an seine For-

derung, sowohl den Personenkreis als auch die Gebietskulisse der Ballungsraumzulage zu erweitern.

Der DGB schließt sich der Forderung, sowohl den Personenkreis als auch die Gebietskulisse der Ballungsraumzulage zu erweitern, an und verlangt darüber hinaus die Erhöhung auf 120 € monatlich sowie die Dynamisierung der Grundbeträge und des Kinderzuschlags. Daneben werden Erhöhungen der Berufsgruppenzulage für die Vollzugsbeamten um 25 € monatlich, sowie der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten (insbesondere der sog. Nachtdienstzulage) auf 5 € pro Stunde gefordert. Außerdem regt der DGB an, die Gewährung der sog. Zulage für erschwerten Parteiverkehr insbesondere im kommunalen Bereich zu ermöglichen.

Die pauschal geforderte Erhöhung aller Zulagen ist nicht geboten. Stellenzulagen sind – anders als Amtszulagen – nicht Bestandteil der Kernbesoldung, die regelmäßig an Besoldungsanpassungen teilnimmt.

Im Rahmen der Gesetzesarbeit für das Neue Dienstrecht in Bayern wurde eine Änderung von Höhe und Berechtigtenkreis für die Gewährung der Ballungsraumzulage umfassend geprüft. Der Ministerrat hat sich am 26. Januar 2010 für eine grundsätzliche Beibehaltung der bisherigen Regelungen entschieden. Hintergrund für diese Entscheidung war u. a., dass die Ballungsraumzulage eine ergänzende Fürsorgeleistung mit nichtalimentativen Charakter auf freiwilliger Basis des Dienstherrn zum Ausgleich besonders hoher Lebenshaltungskosten etc. ist. Keineswegs kann dadurch ein „Eins-zu-Eins-Ausgleich“ höherer Aufwendungen im Stadt- und Umlandbereich München erreicht werden.

Die vom DGB geforderte Erhöhung der Ballungsraumzulage auf 120 € monatlich wäre auch finanziell nicht darstellbar. Die Grenzbeträge der Ballungsraumzulage, welche zur Ermittlung der Bezugsberechtigung herangezogen werden, nehmen im Übrigen an den linearen Bezügeanpassungen teil, so dass gewährleistet ist, dass der Kreis der Anspruchsberechtigten bei Bezügeanpassungen unverändert bleibt und nicht etwa die Ballungsraumzulage von diesen aufgezehrt wird.

Daneben wurden im Rahmen des Neuen Dienstrechts die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten und die Wechselschichtzulage umgestaltet, wobei besonders der Dienst zur Nachtzeit stärker in den Vordergrund gestellt wurde. In der Folge wurde die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten für den Dienst in der Nacht auf 2,56 € erhöht, was eine Verdoppelung des Zulagenbetrages bedeutet. Für eine weitere Erhöhung wird in der Folge keine Notwendigkeit gesehen.

Der Forderung nach Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine Zulage für erschwerten Parteiverkehr kann ebenfalls nicht gefolgt werden. Die Bayerische Zulagenverordnung, die aufgrund der Ermächtigungsnorm in Art. 55 Abs. 1 BayBesG im Rahmen des Neuen Dienstrechts erlassen wurde, deckt die im staatlichen und kommunalen Bereich vorkommenden Erschwernisatbestände ab. Dazu wurde bei der Verbandsbeteiligung zur Bayerischen Zulagenverordnung kein weiterer Zulagenatbestand gefordert, der der seitens des DGB vorgebrachten Zulage für erschwerten Parteiverkehr entspricht. Aufgrund der finanziellen Lage der Städte und Kommunen äußerte der Bayerische Städte- tag vielmehr Bedenken gegen eine Erhöhung von Zulagen.